

Die Leitungstätigkeit in den Kollegien muß durch Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden des Vorstands, vor allem hinsichtlich einer langfristigen Planung, verstärkt werden. Dabei ist der Schwerpunkt auf die Sicherung einer höheren Qualität der anwaltlichen Arbeit zu legen. Die Revisionsfähigkeit muß in organisatorischer wie in inhaltlicher Hinsicht verbessert werden. Die sachliche und kritische Auseinandersetzung mit Mängeln in der Arbeit muß ständiger Arbeitsstil in den Kollegien sein.

Angesichts der Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Rechtsprechung bedarf auch die Zusammenarbeit der Kollegien mit den staatlichen Rechtspflegeorganen im Bezirk und der Erfahrungsaustausch mit ihnen einer Verbesserung. Die meist guten Erfahrungen der Zusammenarbeit der Vorstände mit den Bezirksgerichten und den Staatsanwälten der Bezirke sind auf die Zusammenarbeit in den Kreisen zu übertragen, um auch hier die notwendigen Verbindungen herzustellen, wie sie im Interesse der Entwicklung sozialistischer Rechtspflegeorgane notwendig sind, die mit unterschiedlicher Aufgabenstellung an der Verwirklichung desselben Ziels, der Durchsetzung des sozialistischen Rechts, arbeiten.

Nur durch kameradschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen wird es möglich sein, gemeinsam die wichtigen Aufgaben zu erfüllen, wie sie sich auch für die Rechtsanwälte z. B. aus dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) ergeben. In dieser Hinsicht muß die Kraft des Kollegiums und der Zweigstellen als Kollektiv noch wirksamer in Erscheinung treten. Auch für die Rechtsanwaltschaft besteht die Forderung nach Konzentration und Erhöhung der Effektivität der Arbeit, wobei Beschleunigung und Konzentration eine inhaltliche Verbesserung der Arbeit, eine echte Qualitätssteigerung voraussetzen.

*Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## Die Beweislast im Zivilrecht

In den wissenschaftlichen Vorarbeiten für den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist dem Rechtsschutzanspruch des Bürgers und der anderen als Prozeßpartei am Verfahren Beteiligten der Rang eines Grundrechts im Rechtsverwirklichungsprozeß eingeräumt worden:<sup>1/</sup> Dieser Anspruch besteht in dem Recht jedes Bürgers oder eines anderen an einem bestrittenen Rechtsverhältnis Beteiligten, zur Wahrung ihrer durch zivil-, familien- oder arbeitsrechtliche Normen eingeräumten Rechte und geschützten Interessen die Hilfe des zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch kommt gleichermaßen in dem gesetzlich verankerten Recht jedes Bürgers zum Ausdruck, vor Gericht gehört zu werden (§ 6 Abs. 1 GVG). Die dabei beantragte gerichtliche Hilfe ist zunächst allgemein, dem jeweiligen Klagebegehren entsprechend, auf Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung über den erhobenen Anspruch gerichtet; sie kann aber auch in anderen Maßnahmen des Gerichts bestehen, so z. B. in der gerichtlichen Aktivität bei der Vorbereitung einer Einigung der Parteien.

### **Zum Inhalt und zum Begriff von Beweislastentscheidungen**

Der auf gerichtliche Hilfe abzielende Rechtsschutzanspruch und das dahinterstehende Interesse der Par-

<sup>1/</sup> Vgl. i. B. Puschel, „Grundzüge des künftigen zivilverfahrens“, N. 1 1966 S. 623 ff. (625 f.).

Der jetzt diskutierte Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, das u. a. auch die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit festlegen wird, verlangt darüber hinaus eine stärkere Verbindung der Vorstände und Zweigstellen zu den Räten der Bezirke, Kreise und Städte, um alle Kräfte für die Einhaltung der Gesetzlichkeit sowie von Sicherheit und Ordnung im Territorium zu mobilisieren. Dazu muß auch eine verstärkte, koordinierte Rechtspropaganda beitragen.

Die Kollegien und ihre Mitglieder haben schon in der Vergangenheit an der Diskussion neuer, sozialistischer Gesetze mitgewirkt. Auch die Diskussion über das künftige Zivilgesetzbuch und das künftige Gesetz für das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einschließlich der Nebengesetze wird die Rechtsanwälte vor neue, große Aufgaben stellen, die sowohl die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Entwürfe als auch die Erläuterung der neuen Gesetze vor der Bevölkerung umfassen werden.

Am 20. Jahrestag des Bestehens der Rechtsanwaltskollegien der DDR ziehen wir eine erfolgreiche Bilanz. Wir erkennen aber auch, daß wir noch viel zur Verbesserung unserer Arbeit, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Leitungstätigkeit, der Qualifikation unserer Mitglieder und der Qualität ihrer Arbeit zu tun haben.

Ip unserer gesamten Arbeit dürfen wir nie vergessen, daß unser Platz als Angehörige der Intelligenz an der Seite der Arbeiterklasse ist und daß wir in Erfüllung unserer Bündnispflicht gegenüber der Arbeiterklasse unseren spezifischen Beitrag zur Erfüllung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zu leisten haben. An der Erfüllung dieses Beitrags werden der Wert, die Bedeutung und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft der DDR gemessen werden.

teien an einer alsbaldigen Klarstellung der Rechtslage besteht auch dann, wenn im einzelnen Verfahren eine vollständige Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht möglich ist. Nach dem bereits das geltende Zivilverfahrensrecht der DDR beherrschenden Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit ist das Gericht verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Prozeßparteien und den anderen Verfahrensbeteiligten den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Gelingt dies aber im Einzelfall nicht, dann ist das Gericht dennoch verpflichtet, eine Entscheidung über den erhobenen Anspruch zu treffen, sofern keine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen ist oder das Verfahren nicht in anderer Weise ordnungsgemäß beendet wird. Ein Ausweichen vor dieser Pflicht zur Entscheidung wäre eine Mißachtung des Grundrechts der Verfahrensbeteiligten auf Rechtsschutz.

Die gerichtliche Entscheidung, die unter diesen Umständen erforderlich ist, ergeht nach den Grundsätzen der Beweislast. Es unterliegt hierbei diejenige Partei, die je nach der Gestaltung des im Verfahren anzuwendenden, für den erhobenen Anspruch maßgebenden materiellen Rechts<sup>2/</sup> die Beweislast trägt, wenn

<sup>2/</sup> Materiellrechtliche Ansprüche können auch in verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthalten sein, wie z. B. in Gestalt von Schadenersatzansprüchen des Gläubigers gegen den Drittschuldner (§ 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO) oder des Schuldners gegen den Gläubiger (§ 842 ZPO) bei der Pfändung von Geldforderungen.